

#### 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2004

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)- jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Merzenich in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2004 beschlossen:

##### Artikel I.

##### § 5 erhält folgende Fassung:

„1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer

a) Einzelwahlgrabstätte	1.574,00 Euro
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	112,00 Euro
c) Doppelwahlgrabstätte	2.465,00 Euro
d) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	248,00 Euro
e) dreistelligen Wahlgrabstätte	3.106,00 Euro
f) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede dreistellige Wahlgrabstätte pro Jahr	353,00 Euro
g) vierstelligen Wahlgrabstätte	3.747,00 Euro
h) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede vierstellige Wahlgrabstätte pro Jahr	457,00 Euro
i) Urnenwahlgrabstelle für maximal zwei Urnen	1.229,00 Euro
j) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	53,00 Euro
k) Urnennische in einer Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	1.415,00 Euro
l) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnennische in einer Urnenstele pro Jahr	54,00 Euro

2. Bereitstellungsgebühren für Reihengräber:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10.Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburt bei Erdbestattung	987,00 Euro
b) für Verstorbene ab vollendetem 10.Lebensjahr bei Erdbestattung	1.251,00 Euro
c) bei Urnenbestattung	1.010,00 Euro
d) bei anonymer Aschenbestattung mit und ohne Urne (ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte)	1.201,00 Euro
e) pflegefreie Urnenreihengrabstätten	901,00 Euro
f) Urnenreihenbaumgrabstätten	974,00 Euro

3. Für die Benutzung:

a) der Leichenhalle (je Vorfall)	246,00 Euro
b) Aufbahrungsraumes (je Tag)	154,00 Euro
c) Kühlzelle (je Tag)	31,00 Euro

4. Für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Entfernen des restlichen Erdaushubes):

a) Kinder bis einschließlich 9 Jahre	250,00 Euro
b) Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	508,00 Euro
c) Urnengrab (Urnenwahl-, Urnenreihen-, Urnenanonymgrab-, pflegefreie Urnengrabstätte und Urnenreihenbaumgrabstätte)	238,00 Euro

5. Für die Herrichtung des zweiten Wahlgrabes einer Doppelwahlgrabstätte wird zur Abgeltung entsprechender Mehrkosten eine zusätzliche Gebühr erhoben von 271,00 Euro

Diese zusätzliche Gebühr wird auch bei Herrichtung einer dritten und jeder weiteren Grabstätte bei mehr als zwei zusammenhängenden Wahlgrabstätten fällig.

6. Für die Beisetzung in einer Urnennische 65,00 Euro

7. Für Ausgrabungen (Ausbettung von Leichen) soweit vom gemeindlichen Bauhof personell durchführbar:

- a) vor Ablauf von 10 Jahren Kostenersatz
- b) von 10 Jahren bis Ablauf der Ruhefrist Kostenersatz

8. Für Umbettungen von Leichen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe (soweit vom gemeindlichen Bauhof personell durchführbar), werden die Gebühren entsprechend aus den Ziffern 4 bis 7 erhoben.

9. Für die Einebnung von

- a) Einzelwahlgrabstätte 337,00 Euro
- b) Doppelwahlgrabstätte 337,00 Euro
- c) dreistelligen Wahlgrabstätte 376,00 Euro
- d) vierstelligen Wahlgrabstätte 409,00 Euro
- e) Urnenwahlgrabstätte 265,00 Euro
- f) Reihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 10.Lebensjahr 228,00 Euro
- g) Reihengrab Verstorbene ab dem vollendeten 10.Lebensjahr 337,00 Euro
- h) Urnenreihengrabstätte 265,00 Euro
- i) anonyme Urnenreihengrabstätte 156,00 Euro
- j) pflegefreie Urnenreihengrabstätte 156,00 Euro

10. Für die Räumung einer Urnennische 156,00 Euro

11. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 85,00 Euro

12. Für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist eine jährliche Gebühr, die in einem Betrag im Voraus zu zahlen ist. 64,00 Euro“

## Artikel II.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.